

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	24 (1951)
<b>Heft:</b>	5
 <b>Artikel:</b>	Unsere Truppenbuchhaltung im Kriegsfall
<b>Autor:</b>	Bieler, E. / Merz, G.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-517026">https://doi.org/10.5169/seals-517026</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

8. Festsetzung des Jahresbeitrages der Sektionen an die Zentralkasse.
9. Budget 1951.
10. Orientierung über das Fachorgan „Der Fourier“ und Genehmigung des Vertrages mit dem Verband Schweiz. Fouriergehilfen betr. Zusammenlegung der Fachzeitschriften „Der Fourier“ und „Die Aehre“.
11. Bericht der Stellenvermittlung und Antrag des Zentralvorstandes auf Aufhebung dieser Stelle.
12. Arbeitsprogramm 1951.
13. Genehmigung der Bestimmungen für das Pistolen- und Revolverschiessen anlässlich der Delegiertenversammlung des SFV.
14. Ehrungen.
15. Wahl der Sektion, die mit der Stellung des Zentralvorstandes für die Amtsperiode 1952/54 betraut werden soll.
16. Wahl der Revisionssektion.
17. Wahl der Sektion, die mit der Durchführung der Delegiertenversammlung 1952 beauftragt werden soll.
18. Diverses.

## **Unsere Truppenbuchhaltung im Kriegsfall**

(Aus einem Referat von Herrn Oberst E. Bieler, Chef der Sektion Rechnungswesen des Oberkriegskommissariates, zusammengestellt von Major G. Merz, Bern)

Die Frage, ob unsere Truppenbuchhaltung auch für den Kriegsfall geeignet ist, oder ob hiefür ein besonderes Abrechnungsverfahren vorzusehen wäre, scheint gegenwärtig die interessierten Kreise zu beschäftigen. Herr Oberst Bieler, Chef der Sektion Rechnungswesen des Oberkriegskommissariates, äusserte sich kürzlich vor der Sektion Bern der Schweizerischen Verwaltungs-Offiziersgesellschaft zu dieser Frage. Die wesentlichen Punkte seiner Ausführungen sollen — da sie wohl allgemein von Interesse sind — hier kurz wiedergegeben werden.

Der Referent knüpfte einleitend an die Revision des Verwaltungsreglementes an, wo eine ganze Anzahl Fragen, die für den aktiven Dienst gelten und dort von Bedeutung sind, offengeblieben waren. So finden wir denn in verschiedenen Ziffern dieses Reglementes Vorbehalte für den Fall eines aktiven Dienstes, zum Beispiel

- in Ziffer 20 betreffend das Kreditwesen;
- in Ziffer 113 betreffend die Einreihung der Hilfsdienstpflchtigen in die Soldklassen;
- in Ziffer 163 betreffend die Verpflegung von Flüchtlingen, Internierten, Gefangenen, Überläufern usw.;
- in Ziffer 560 betreffend die Requisitionen.

Die verantwortlichen Organe haben nach Inkraftsetzung des neuen Verwaltungsreglementes die Bereinigung der noch offenen Fragen sofort in Angriff ge-

nommen. Fünf Bundesratsbeschlüsse und eine Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betreffend die Funktionssoldordnung liegen bereits vor; andere Erlasse werden dem Bundesrat demnächst zur Genehmigung vorgelegt. Das Oberkriegskommissariat hat ausserdem auf 31. Dezember 1950 „Weisungen betreffend den Truppenhaushalt“ herausgegeben und am 31. März 1951 „Entscheide und Interpretationen“ zum neuen Verwaltungsreglement.

Das Verwaltungsreglement gilt bekanntlich sowohl für den Instruktions- (Schulen und Kurse) als auch für den Aktivdienst (Ordnungsdienst, Grenzbesetzungs- dienst, Krieg). Die Vorschussmandate und die Zahlungsbordereaux werden auch im Kriegsfall verwendet. Soweit für den aktiven Dienst besondere Erlasse noch nötig sind, wurden sie vorbereitet und können zu gegebener Zeit sofort bekannt gemacht werden.

Die Unterlagen für den Verwaltungsdienst der Armee im Kriegsfall wären also vorhanden. Es bleibt somit noch die Frage offen, ob auch die Truppenbuchhaltung für den Kriegsfall geeignet ist. Der Referent glaubt diese Frage bejahen zu dürfen, umso mehr, als die Truppenbuchhaltung im Krieg, wie nachstehend noch dargetan werden soll, zwangsläufig einfacher und weniger umfangreich wird.

Nach Ziffer 130 des Verwaltungsreglementes wird der Sold im Falle eines aktiven Dienstes jeweilen am 15. und letzten eines jeden Monats, sowie am Schlusse des Dienstes ausbezahlt werden. Zur weitern Entlastung der Rechnungsführer ist jedoch beabsichtigt, den Sold im Kriegsfall nur noch einmal monatlich, und zwar zum voraus, auszuzahlen. Der Entwurf zu einem Vollmachtenbeschluss hierüber liegt vor.

Diese Neuerung hätte nebst einer wesentlichen Arbeitsentlastung auch den Vorteil, daß die Buchhaltung monatlich ebenfalls nur noch einmal — auf Monatsende — abgeschlossen werden müsste. Man prüft gegenwärtig, ob es für die Soldauszahlung — die auch im Kriege grundsätzlich nach Ziffer 131 des Verwaltungsreglementes erfolgen soll — noch eines besonderen Beweismittels bedürfe und gegebenenfalls, in welcher möglichst einfachen und praktischen Form ein solcher Beweis beigebracht werden könnte.

Ausgaben für andere Bedürfnisse werden im Kriege zwangsläufig fast ganz wegfallen, so daß die Truppenbuchhaltung auf wenige Belege zusammenschrumpfen wird. Von den heute üblichen Formularen werden daher nur noch wenige gebraucht werden.

Grundsätzlich will man aber auch im Kriege an einer möglichst geordneten Abrechnung über die Verwendung der Bundesmittel festhalten. Bei richtiger Arbeitseinteilung dürften die Rechnungsführer genügend Zeit finden, um die verbleibenden administrativen Arbeiten zu erledigen und ihre Buchhaltung nachzuführen.

Der Referent hält dafür, daß es verfehlt wäre, heute schon besondere Anordnungen zu treffen für Verhältnisse, die niemand voraussehen kann; es wird vielmehr von Fall zu Fall das Nötige angeordnet werden müssen. Er ist der Ansicht, daß die gegenwärtige Truppenbuchhaltung auch für den Kriegsfall genügt.